VERORDNUNG (EG) Nr. 2813/94 DER KOMMISSION

vom 18. November 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2837/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Olivenanbaus in den herkömmlichen Erzeugungsgebieten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 822/94 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2837/93 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3499/93 [4], müssen die Anbauflächen auf den kleinen Inseln der Ägäis eine Mindestbaumdichte aufweisen, damit für sie eine Beihilfe gewährt werden kann.,

Bei Anwendung der diesbezüglichen Beihilfenregelung hat sich gezeigt, daß das gesteckte Ziel, nämlich der Ausschluß von Anbauflächen, die wegen ihrer geringen Bestandsdichte nicht als wirkliche Olivenbaumpflanzungen angesehen werden dürfen, nicht erreicht wurde. Es empfiehlt sich deshalb, eine noch höhere Baumbestandsdichte vorzusehen und ihre Berechnung zu regeln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2837/93 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) die eine Bestandsdichte von mindestens 80 Bäumen pro ha aufweisen. Diese Bestandsdichte ist für jede mit Olivenbäumen bepflanzte Nutzfläche zu berechnen;".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 184 vom 27. 7. 1993, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 95 vom 14. 4. 1994, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 260 vom 19. 10. 1993, S. 5.
[4] ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 22.